Seite 1 von 4

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vitra International AG und deren verbundener Unternehmen

Stand: Dezember 2019

vitra.

Die Vitra International AG, Klünenfeldstrasse 22, Muttenz, 4127 Birsfelden, Schweiz und die mit ihr verbundenen Unternehmen, aufgelistet unter <u>vitra.com/supplychain</u>, (nachfolgend: "wir" bzw. "uns") bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Auftragnehmer"). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1- Vertragsabschluss und Vollständigkeit

- 1.1 Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von 2 Werktagen nach dem Datum unserer Bestellung schriftlich gemäß den Instruktionen in der Bestellung zu bestätigen. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AEB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Die Schriftform ist auch bei Verwendung eines Telefaxes und eines E-Mails gewahrt; ausreichend ist auch eine Bestätigung der Bestellung in unserem Lieferantenportal.
- 1.2 Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung frei widerruflich. Ist in unserer Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Auftragnehmer sie in seiner Auftragsbestätigung ein, so kommt eine bindende Vereinbarung erst zustande, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird.
- 1.3 Abweichend von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt für alle Bauleistungen, die entweder in Deutschland oder/und von einem deutschen Lieferanten erbracht werden, vorrangig die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in ihrer bei Auftragserteilung geltenden Fassung, es sei denn, dass dies im Folgenden ausdrücklich anders angegeben ist.

2- Liefertermine

- 2.1 Es gilt das in der Bestellung angegebene Lieferdatum, das für den Auftragnehmer verbindlich ist. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden.
- 2.2 Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet, es sei denn wir haben einer vorzeitigen Abnahme zugestimmt oder uns entstehen hierdurch keine Nachteile.
- 2.3 Sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung als pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Einen darüber hinausgehenden weiteren Schaden müssen wir nachweisen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens können auch nach vorbehaltloser Annahme geltend gemacht werden.
- 2.5 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so ist er verpflichtet, unserem Ersuchen auf Eilversand (Express- oder Eilgut, Eilbote,

Schnellpaket, Luftfracht, etc.) unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

3- Versand, Gefahrübergang

- 3.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers (DDP gemäß Incoterms 2010), sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Lieferort und Ort des Gefahrübergangs ist die von uns im Einzelfall angegebene Empfangsstelle.
- 3.2 Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Auftragnehmer die für uns günstigste Versandart zu wählen. Für Mehrkosten und andere Nachteile kommt der Auftragnehmer auf.
- 3.3 Es gelten unsere jeweils aktuellen Verpackungsrichtlinien, die unter <u>vitra.com/supplychain</u> wiedergegeben sind.
- 3.4 Für jede Lieferung ist am Tage der Absendung eine Versandanzeige abzuschicken. Außerdem müssen jeder einzelnen Lieferung Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beiliegen. Mindestinhalt der Lieferscheine sowie von Rechnungen sind unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer, unsere Artikelbezeichnung und die gelieferte Stückzahl pro Position. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4- Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, aber inklusive Zoll, Verpackung, Versicherung und Transport sowie inklusive aller Leistungen und etwaiger Nebenleistungen (z.B. Montage), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen während der Laufzeit von Verträgen sind ausgeschlossen; dies gilt auch bei Rahmen-, Abruf- und Daueraufträgen, sofern dort nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Ohne anderweitige Regelung bezahlen wir Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen mit 4 % Skonto, 30 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tagen netto, jeweils nach Rechnungs- und Wareneingang.
- 4.4 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist Ausübung zur eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch beruht. Er darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

5- Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der 5.1 Liefergegenstand fehlerfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie dem neuesten Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE, CE-Konformität) entspricht. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass der Liefergegenstand – sofern anwendbar - den Richtlinien 2009/48/EG (Sicherheit von Spielzeug), 2014/30/EU (Elektromagnetische Verträglichkeit), 2006/42/EG (Maschinen), 2014/53/EU (Funkanlagen), 2014/35/EU (Niederspannung), 2009/125/EG (Ökodesign), 2010/30/EU 2011/65/EU (RoHS) (Energieeffizienzkennzeichnung) und Steuerungspläne und entspricht. Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten sind Bestandteil jeder Bestellung und müssen vom Auftragnehmer unaufgefordert in zweifacher Ausführung mitgeliefert werden.

Seite **2** von **4**

- 5.2 Weist ein geliefertes Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es aus anderen Gründen mangelhaft, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zwischen Ersatzlieferung, Nachbesserung und Herabsetzung des Kaufpreises wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 5.3 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre und beginnt mit Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Bauleistungen und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftragnehmer für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Frist abweichend von der VOB/B 7 Jahre und beginnt mit Entgegennahme der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist erneut. Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 5.4 Der Auftragnehmer wird vor der Auslieferung die Qualität der Produkte prüfen und dokumentieren. Wir prüfen die vom Auftragnehmer bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf offene Mängel und Transportschäden. Eine Untersuchung auf sonstige Mängel führen wir stichprobenartig, ansonsten im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs durch. Weitere Untersuchungsobliegenheiten bestehen für uns nicht. Festgestellte Mängel zeigen wir dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen an.
- 5.5 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Auftragnehmer uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehler der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden.
- 5.6 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Auftragnehmer insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.
- 5.7 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

6- Urheberrechte, Werkzeuge, Geheimhaltung

- Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und andere 61 Unterlagen, die den Bestellungen beigefügt sind oder die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und wir behalten uns das Urheberrecht an ihnen vor. Werden sie gegen gesonderte Vergütung nach unseren Angaben angefertigt, werden sie unser Eigentum. Sie sind vertraulich zu behandeln. Derartige Unterlagen sind nach Ausführung des Auftrages zurückzugeben oder auf unseren Wunsch für spätere Bestellungen aufzubewahren. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als für die Zusammenarbeit verwendet mit uns werden. Ein des Auftragnehmers an diesen Zurückbehaltungsrecht Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 6.2 Patente, als Gebrauchsmuster angemeldete Erfindungen oder anderweitig geschützte Immaterialgüterrechte, die der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Rahmen der Tätigkeit für uns entwickelt, werden von uns unbeschränkt in Anspruch genommen und zum Schutzrecht angemeldet. Diese Schutzrechte stehen eigentumsrechtlich

ausschließlich uns zu. Der Auftragnehmer wird technische Verbesserungen bei der Herstellung von Produkten, die er während der Tätigkeit für uns entwickelt hat, uns ohne zeitliche Verzögerung bekannt geben und sämtliche Rechte daran, insbesondere auch die Urheberrechte, auf uns übertragen. Uns steht auch das Recht zu, an Dritte Lizenzen zu erteilen. Soweit eine Übertragung der Urheberrechte aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer uns die weltweiten, gegenständlich und zeitlich unbegrenzten exklusiven Nutzungsrechte ein, einschließlich des Rechts auf Erteilung von Lizenzen an Dritte.

- 6.3 Werkzeuge, die speziell zur Anfertigung der von uns bestellten Waren geschaffen wurden und nicht gemäß Ziff. 6.1 unser Eigentum geworden sind, sind auf unseren Wunsch gegen Erstattung des Verkehrswerts an uns auszuliefern und zu übereignen, sofern der Auftragnehmer sie nicht mehr zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen uns gegenüber benötigt. Die Benutzung für Dritte oder die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 6.4 Erzeugnisse, die mittels unserer Formen und Werkzeuge hergestellt wurden, dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.
- 6.5 Für von uns beigestellte Werkzeuge sowie für Werkzeuge, die gemäß Ziff. 6.1 unser Eigentum werden, gilt ergänzend der jeweilige mit dem Auftragnehmer abgeschlossene Werkzeugleihvertrag; für von uns beigestellte Teile für die Herstellung gilt ergänzend Ziff. 7.
- 6.6 Ergänzend gilt unsere Geheimhaltungserklärung, die unter vitra.com/supplychain wiedergegeben ist.

7- Beistellung von Teilen für die Herstellung

- 7.1 Sofern wir dem Auftragnehmer Teile für die Herstellung von Produkten beistellen, behalten wir uns an diesen Teilen das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beigestellten Teile als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, jährlich ab dem ersten Dezember oder auf unser Verlangen ein Inventar des von uns beigestellten Materials (und auch der von uns beigestellten Werkzeuge) zu erstellen und uns dieses Inventar spätestens bis Ende der 49. Kalenderwoche zu übergeben. Sollte Material (oder Werkzeuge) bis zum Stichtag der Inventarerstellung nicht für diese berücksichtigt werden können (bspw. wegen Transport), sind diese im Inventar der anschließenden Bilanzperiode vollumfänglich zu berücksichtigen. Zuordnung dieser Materialien, (beziehungsweise Die Werkzeuge) zur vorherigen Bilanzperiode ist in der nächsten Inventarliste eindeutig zu kennzeichnen. Sollten sich dabei Fehlbestände ergeben, die der Auftragnehmer nicht schlüssig erklären kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das fehlende Material (bzw. die fehlenden Werkzeuge) auf eigene Kosten zu ersetzen
- 7.2 Wenn der Auftragnehmer Teile, die wir ihm zur Herstellung von Produkten beistellen, verarbeitet, vermischt oder verbindet, so erfolgt dies für uns. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an uns gehörenden Teilen Mitteilung machen.
- 8- Haftung



Seite **3** von **4**

- 8.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 8.2 Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir in jedem Fall nur für den typischer Weise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 8.3 Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach dem Produkthaftpflichtgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften.
- 8.4 Soweit in dieser Ziff. 8 nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
- 8.5 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Kosten, die wir dadurch erleiden, dass der Auftragnehmer in Ausführung des ihm erteilten Auftrages schuldhaft Schutzrechte Dritter verletzt, und der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, uns oder unsere Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der etwaigen Verletzung von Schutzrechten freizustellen. Den Auftragnehmer trifft kein Verschulden, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat. Erhalten wir Kenntnis von einer solchen Verletzung, so sind wir berechtigt, einen bereits erteilten Auftrag zu widerrufen.

9- Höhere Gewalt

Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), behördliche Maßnahmen (sofern kein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt), Feuer, Wasserschäden oder Hochwasser sowie sonstige unabwendbare Ereignisse gelten als höhere Gewalt und befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10- Versicherungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung pauschalen mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 Euro ie Schadensereignis für Personen- und Sachschäden mit einem weltweiten Geltungsbereich (inklusive USA / Kanada) abzuschließen, während der Dauer der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung muss auch Prüf-Vermögensschäden, Produktrückrufkosten, und Sortierkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie Verbindungs- und Vermischungsschäden mit abdecken. Der Auftragnehmer wird im eigenen Interesse sicherstellen, dass der Deckungsausschluss vertraglicher Haftpflichtansprüche unter Berücksichtigung der ihm auferlegten Warenausgangskontrolle abbedungen wird. Dadurch anfallende Mehrprämien sind bei der Preisgestaltung berücksichtigt.

Der Abschluss der Haftpflichtversicherung hat für den Auftragnehmer nicht die Wirkung einer Haftungsfreistellung.

11- Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 11.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Auftragnehmer selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 11.2 Werden Beauftragte des Auftragnehmers in unserem Werk oder bei einem unserer Kunden tätig, so hat der Auftragnehmer sie anzuhalten, die Unfallverhütungsvorschriften und die VDI-

Richtlinien sowie unsere bestehenden Betriebsanweisungen zu beachten. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten durch eine Pflichtverletzung in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen, es sei denn der Auftragnehmer bzw. der Beauftragte hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- 11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Herstellung und Lieferung der Produkte alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Dies gilt auch für die REACH- und EUTR-Verordnung sowie sonstige im Hinblick auf die verwendeten Materialien oder den beabsichtigten Einsatzzweck einschlägige Vorschriften. In diesem Zusammenhang erforderliche oder mit uns vereinbarte Nachweise hat der Auftragnehmer stets aktuell zu halten und uns jeweils unaufgefordert gemäß den Instruktionen in der Bestellung in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 11.4 Der Auftragnehmer sichert zu, während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (soweit anwendbar) bzw. vergleichbarer an seinem Produktionsstandort geltender Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten und die von ihm beauftragten Subunternehmer, Nachunternehmer und Personalverleiher entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird auf unser Verlangen eine entsprechende Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohns unterzeichnen.
- 11.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in einer Selbstauskunft die Einhaltung der Standards ethischen Verhaltens zu bestätigen, insbesondere der Sozial- und Umweltstandards gemäß der UN-Menschenrechtscharta, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Konvention zur Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, dem UN Global Compact, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie der Konventionen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO). Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, unseren Supplier Code of Conduct einzuhalten, der unter <u>vitra.com/supplychain</u> wiedergegeben ist.

12- Eigentumsvorbehalt

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Auftragnehmer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese gilt.

13- Datenschutz

Personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen wir nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die Sie unter <u>https://www.vitra.com/bcr</u> abrufen oder jederzeit bei uns anfordern können.

14- Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 14.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag oder diesen AEB ist der Sitz der Vitra International AG. Wir sind daneben berechtigt, den Auftragnehmer nach unserer Wahl auch an seinem Sitz zu verklagen oder alle aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag oder diesen AEB sich ergebenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtsordnung nach der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Fordert der Auftragnehmer uns hierzu auf, sind wir verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage des Auftragnehmers zwischen dem Schiedsgericht und dem ordentlichen Gericht zu wählen und ihm unsere Entscheidung mitzuteilen.
- 14.2 Erfüllungsort für Lieferungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle; in Ermangelung einer solchen ist Erfüllungsort



Seite **4** von **4**

der Sitz der Vitra International AG bzw. für Lieferungen an verbundene Unternehmen der Sitz des verbundenen Unternehmens.

14.3 Es gilt schweizerisches Recht. Davon ausgenommen, d.h. nicht anwendbar ist das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des jeweiligen Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, soweit sie keine Allgemeine Geschäftsbedingung ist, tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.